

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 155/16 B

L 4 R 10/16 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 R 672/13 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. Schlegel sowie die Richter Dr. Fichte
und Dr. Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. April
2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 19.4.2016 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf höhere Rente unter Zuordnung der von ihm in der Sowjetunion zwischen dem 17.10.1978 und dem 22.6.1987 zurückgelegten Beschäftigungszeiten nach dem FRG zu dem Wirtschaftsbereich "Energie- und Brennstoffindustrie" der Anlage 14 zum SGB VI verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 23.6.2016 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil er den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt hat (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger macht geltend, der Rechtsstreit habe grundsätzliche Bedeutung, weil
 - "1. zu klären ist, ob eine in der Gesetzesbegründung vorgenommene Zuordnung eines Betriebs, welche auf einem offensichtlichen Fehler beruht, für die Exekutive und die Judikative bindend sind und
 2. zu klären ist, welchem Wirtschaftsbereich gemäß Anlage 14 zu SGB VI ein Erdöl- und Erdgasgewinnungsunternehmen zuzuordnen ist."
- 6 Er trägt vor, das LSG stütze seine Entscheidung auf die Begründung des Entwurfs des RÜG vom 25.7.1991. Danach gehörten Unternehmen der Erdöl- und Erdgasgewinnung zum Bereich



"Chemische Industrie". Zwar räume das LSG ein, dass Begründungen von Gesetzentwürfen keinen normativen Charakter hätten, sie würden aber den "Willen des Gesetzgebers" dokumentieren. Diese Erwägung des Berufungsgerichts sei zwar grundsätzlich nicht zu beanstanden, der "Wille des Gesetzgebers" könne jedoch für eine nachfolgende Gesetzesauslegung dann nicht von Relevanz sein, wenn dieser auf "offensichtlich falschen Erwägungen und/oder Fakten" beruhe. Dies sei vorliegend der Fall. Die Zuordnung eines Erdöl- und Erdgasgewinnungsunternehmens zum Bereich "Energie- und Brennstoffindustrie" sei zwingend. Die Zuordnung zum Bereich "Chemische Industrie" sei "unter volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten schlichtweg falsch".

- 7 Dahingestellt bleiben kann, ob der Kläger hinreichend konkrete Rechtsfragen iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG bezeichnet hat. Denn er hat bereits die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht in gebotenem Maße aufgezeigt. Er setzt sich nicht mit der von ihm in der Beschwerdebegründung nicht näher bezeichneten Begründung zum Gesetzentwurf des RÜG zur Anlage 14 des SGB VI auseinander und versäumt es in substanzvoller Argumentation darzulegen, auf welchen (vermeintlich) "offensichtlich falschen Erwägungen und/oder Fakten" die vom LSG zur Auslegung des "Willen des Gesetzgebers" herangezogene Gesetzesbegründung beruhe. Allein die schlichte Behauptung, die Zuordnung eines Erdöl- und Erdgasgewinnungsunternehmens zum "Bereich Chemische Industrie" sei unter (in der Beschwerdebegründung auch nicht näher dargelegten) "volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten schlichtweg falsch", reicht nicht aus.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

